

Satzung der Gemeinde Ziltendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 31.05.2002

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), hat die Gemein-devertretung der Gemeinde Ziltendorf in ihrer Sitzung am 15.04.2002 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Die Gemeinde Ziltendorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt des Amtes Brieskow-Finkenheerd gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde so sind sie Gesamtschuldner.

3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Kampfhunde

1. Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung **gelten** Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als Kampfhunde im Sinne des Absatzes 1

- # American Pitbull Terrier
- # American Staffordshire Terrier
- # Bullterrier #
- # Staffordshire Bullterier
- # Tosa Inu

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer beträgt in der Gemeinde Ziltendorf jährlich

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. für den 1. Hund | 15,- e |
| 2. für den 2. Hund | 30,- e |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 45,- e |

2. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 100 e je Kampfhund.

3. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

1. Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Ziltendorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

2. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen sollten.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

1. Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

2. Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

3. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brieskow-Finkenheerd zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

4. Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brieskow-Finkenheerd schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht **mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird.** In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Amtsgebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. **Steuerjahr ist das Kalenderjahr.** Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

2. **Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.** Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres **oder** hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine **jährliche Zahlungsweise beantragt**, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

1. **Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder** - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - **innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Steueramt des Amtes Brieskow-Finkenheerd schriftlich anzumelden.** In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonates erfolgen.

2. **Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde,** nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Amtsgebiet weggezogen ist, **beim Steueramt des Amtes Brieskow-Finkenheerd schriftlich abzumelden.** Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Amtsgebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

3. Das Amt Brieskow-Finkenheerd übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Brieskow-Finkenheerd die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO 1977)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Brieskow-Finkenheerd übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO 1977)). Durch das Ausfüllen der

Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht vorzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfragen des Beauftragten des Amtes Brieskow-Finkenheerd vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von dem Amt Brieskow-Finkenheerd übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt.

3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3;

2. Alternative KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.06.1996 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 31.05.2002

.....
Vierling Vors. der Gemeindevertretung



.....
G. Pachtner Amtsdirektor

Bekanntmachung der Hundesteuersatzung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ziltendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 31.05.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, Seite 231) erforderliche Genehmigung wurde am 23.05.02 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, Landrat des Landkreises Oder-Spree als Allgemeine Untere Landesbehörde erteilt.

Brieskow-Finkenheerd, den 31.05.2002



G. Pachtner
Amtdirektor